

## FEUER - Indirekte Blitzschäden, Grundschutz inkl. Außenanlagen - Fe3002.15

In Abänderung des Art. 2. 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB sind Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags mitversichert.

Diese Gefahr gilt ausschließlich bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polize angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert, und zwar ausschließlich für Schäden an:

- a. der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör (Stromzähler u. FI-Schalter)
- b. den elektrischen Teilen von im Gebäude befindlichen haustechnischen Heizungs-, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Lüftungs- und Klimaanlage sowie Aufzügen.
- c. den mit dem Gebäude verbundenen elektrischen Teilen von Markisen, Jalousien, Rollläden, Außenantennen, Telefon-, Torsprech- und Gegensprechanlagen, Tür- und Torbetätigungsanlagen, Brandmelde- und Alarmanlagen
- d. Außenanlagen, das sind außerhalb der versicherten Gebäude jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes befindliche, unbewegliche bzw. verbaute elektrische Anlagen z.B. - haustechnische Anlagen gemäß Punkt b. - jedoch außerhalb des Gebäudes
  - Unterwasser-, Schwimmbad- und Fäkalienpumpen
  - Gartentorsprech- und Betätigungsanlagen).

Nicht versichert sind:

- Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen und Verbrauchsgeräten, Telefonapparaten,
- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung,
- Folgeschäden aller Art,
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.